

Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Teilkaskoversicherung (Elementarkaskoversicherung EKB 2009)

Es gelten auch die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB 2007).

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Was ist versichert?
- Artikel 2 - Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Artikel 3 - Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?
- Artikel 4 - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?
- Artikel 5 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- Artikel 6 - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
- Artikel 7 - Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?
Welchen Regeln unterliegt dieses?
- Artikel 8 - Wann ändert sich die Prämie?

Artikel 1

Was ist versichert?

(Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Stein- schlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hoch- wasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zu- rückzuführen sind;
 - 1.2 durch Brand oder Explosion;
 - 1.3 durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeu- ges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.
2. Bei Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast sind nur bei besonderer Vereinbarung auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben versichert.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 2

Welche Leistung erbringt der Versicherer

(Versicherungsleistung)

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punk- ten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden ist oder
 - in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Mo- nats nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder

- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.

- 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versiche- rungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungs- falles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

- 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versi- cherer
 - die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Trans- portkosten der Ersatzteile;
 - im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschä- digten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, maximal aber den Wiederbe- schaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Ver- äußerungswertes des beschädigten Fahrzeuges.
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbrin- gung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Repa- ratur des Fahrzeuges in der Lage ist.

- 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batte- rie und Lackierung. Bei Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.

- 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfä- higkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungs- nehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versi- cherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ab- lauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufge- wendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2% des Wie- derbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbst- beteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Wei- sung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 3

Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versiche- rungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Artikel 4

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versiche- rungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?

(Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.

2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 5

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ?

(Obliegenheiten)

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten des Artikel 5 AFIB.
2. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Absatz 3 VersVG), bestimmt,
 - 2.1 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 2.2 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 6

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

(Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 7

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

Welchen Regeln unterliegt dieses?

(Sachverständigenverfahren)

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.

2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.

Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 8

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?

(Prämienanpassung)

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs berechneten "Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge" entspricht.

Die nachfolgenden Kostenfaktoren werden im angegebenen Prozentsatz laut Gewichtungsschema 2006 berücksichtigt:

- Kfz-Ersatzteilkosten mit 44,3%,
- Kfz-Reparaturlohnkosten mit 49,7% und
- sonstige Reparaturkosten mit 6,0%.

Der "Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge" ermittelt die Veränderungen der Kosten für Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung gegenüber dem Vorjahresindex.

Er gelangt jeweils ab Juli nach seiner Ermittlung bis zum darauffolgenden Juni zur Anwendung. Dabei ist der Versicherer bei Vorliegen einer Kostenreduktion auch zu einer Herabsetzung der Prämie verpflichtet. Wird die Ermittlung des "Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge" eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex herangezogen, bei dessen Wegfall der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.

2. Prämien erhöhungen auf Grund des Punktes 1 können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2 Zif. 4 KSchG (Unwirksamkeit von Entgeltänderungen innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss) findet Anwendung.
3. Wird die Prämie auf Grund der Bestimmungen des Punktes 1 erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.